ERP-Fonds, Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 4

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 6

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 7

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Corporate Governance-Bericht 7

3.2. Erteilte Auskünfte 7

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers) 7

4. Bestätigungsvermerk 8

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des

ERP-Fonds,
Wien
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. August 2025 des ERP-Fonds, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die angewendeten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden unternehmensrechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Public Corporate Governance-Bericht gemäß Public Corporate Governance Kodex aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil

jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2025 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von März 2026 bis April 2026 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Georg Blazek, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die entsprechend der Bestimmungen des UGB aufgestellt wurden, verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Public Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung final vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP-Fonds,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den angewendeten Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss des ERP-Fonds für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 2. April 2025 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der geprüfte Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden Bestimmungen des aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Haftungsbeschränkung

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Diese können auf der Website der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (derzeit unter https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/).

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 kommt bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten § 275 UGB zur Anwendung.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Georg Blazek.

Wien
9. April 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

ERP-Fonds, Wien

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

www.parlament.gv.at

ERP-Fonds, Wien

BILANZ zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	31.12.2025	31.12.2024
	in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere (Werterechte) des Anlagevermögens	5.161.000,00	19.016.100,00
2. Sonstige Ausleihungen		
a) ERP-Kredite	1.466.649.085,92	1.576.547.196,94
b) ERP-Darlehen	44.397.229,68	44.626.649,79
c) Übrige Ausleihungen	0,00	0,00
	1.511.046.315,60	1.621.173.846,73
	1.516.207.315,60	**1.640.189.946,73**
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon Restlaufzeit >1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0)	2.829.751,52	3.107.218,91
II. Guthaben bei Kreditinstituten	407.394.168,92	293.975.389,59
	410.223.920,44	**297.082.608,50**
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	**104.831,08**	**111.341,12**
	1.926.536.067,12	**1.937.383.896,35**

PASSIVA	31.12.2025	31.12.2024
	in EUR	in EUR
A. STAMMVERMÖGEN		
I. Stammvermögen ohne Rücklagen		
Stammvermögen ohne Rücklagen	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss	33.836.559,56	33.747.719,40
hiervon: (geplante) Ausschüttung NFTE	-24.947.236,53	-24.975.495,33
hiervon: (geplante) Ausschüttung EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
hiervon: (geplante) Ausschüttung AWS	-889.323,03	-772.224,07
Stammvermögenszuwachs	0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
II. Rücklagen des Stammvermögens		
Rücklagen für Nationalstiftung FTE	24.947.236,53	24.975.495,33
Rücklage für EZA	8.000.000,00	8.000.000,00
Rücklage für AWS	889.323,03	772.224,07
	33.836.559,56	33.747.719,40
	1.876.836.559,56	**1.876.747.719,40**
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.814.978,86	1.789.874,05
2. Rückstellungen für Pensionen	826.173,00	955.812,00
3. sonstige Rückstellungen	1.655.349,00	2.716.415,00
	4.296.500,86	**5.462.101,05**
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. sonstige Verbindlichkeiten davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 29.903.006,67 (VJ TEUR 35.590,7) davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 15.500.000,03 (VJ TEUR 19.583,3) davon aus Steuern EUR 323,38 (VJ TEUR 7,9) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 53.002,64 (VJ TEUR 54,6)	**45.403.006,70**	**55.174.075,90**
	1.926.536.067,12	**1.937.383.896,35**

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN		
aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)	669.214.512,55	728.648.105,95

ERP-Fonds, Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2025

	1.1.-31.12.2025 EUR	1.1.-31.12.2024 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.028.628,00	9.765,75
b) übrige	0,00	76.568,88
	1.028.628,00	86.334,63
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	-2.476.695,65	-2.695.572,26
b) soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-176.820,81	-91.480,58
Aufwendungen für Altersversorgung	-46.282,83	45.314,05
Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-405.829,90	-428.765,46
sonstige Sozialaufwendungen	-3.333,92	-3.355,25
	-3.108.963,11	-3.173.859,50
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Übrige (Sachaufwand)	-1.688.640,11	-1.816.141,14
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	**-3.768.975,22**	**-4.903.666,01**
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	277.671,84	414.691,58
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41.842.685,68	43.466.792,71
7. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.336.667,35	1.182.600,49
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-148.516,94	-134.237,77
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.702.973,15	-6.278.461,60
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (Finanzergebnis)	**37.605.534,78**	**38.651.385,41**
11. Ergebnis vor Steuer = Ergebnis nach Steuer = Jahresüberschuss	**33.836.559,56**	**33.747.719,40**
12. Zuweisung zu Rücklage EZA	-8.000.000,00	-8.000.000,00
13. Zuweisung zu Rücklage Nationalstiftung FTE	-24.947.236,53	-24.975.495,33
14. Zuweisung zu Rücklage AWS	-889.323,03	-772.224,07
15. Stammvermögenszuwachs	**0,00**	**0,00**

ERP-Fonds

Anhang

zum 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des ERP-Fonds unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der durch das ERP-Fonds-Gesetz errichtet wurde. Der Republik Österreich wurden von den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauprogrammes (European Recovery Program) Mittel für die Abwicklung von Hilfsmaßnahmen zugesagt. Mit Inkrafttreten des ERP-Fonds-Gesetzes sind diese Vermögenschaften und Rechte vom Bund auf den ERP-Fonds übergegangen. Organisatorisch ist der ERP-Fonds mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, verflechtet, als Eigentümervertreter des Bundes agiert das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET).

ERP-Fonds

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

Bei den festverzinslichen Wertpapieren wird dabei auf die Haltefähigkeit und Halteabsicht bis zu ihrer Endfälligkeit abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich, die durch Marktzinsänderungen bedingten Kursverluste, über die Laufzeit wieder ausgleichen werden. Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt zur Anwendung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Juni 2022 gewählt.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

ERP-Fonds

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

A k t i v a

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2025 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Per 31. Dezember 2025 weist der ERP-Fonds Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 5.161.000,00 (VJ TEUR 19.016,1) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 5.200.000,00 (VJ TEUR 19.200,0). Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2025 beträgt EUR 5.126.264,00 (VJ TEUR 18.961,8).

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Abgänge durch plangemäße Tilgungen mit einer Nominalen von EUR 14.000.000,00 (VJ TEUR 300,0) und einem Buchwert EUR 13.855.100,00 (VJ TEUR 301,2). Im Folgejahr sind plangemäße Tilgungen von Wertpapieren im Nominalwert von EUR 5.200.000,00 (VJ TEUR 14.000,0) vorgesehen.

Im Geschäftsjahr erfolgten keine Abwertungen (VJ TEUR 0,0) und keine Zuschreibungen (VJ TEUR 0,0).

www.parlament.gv.at

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2025

	Darstellung zum Anschaffungswert										
Bezeichnung	Stand 1.1.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Stand 31.12.2025	kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Zuschreibungen 2025	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2025	Buchwert zum 31.12.2025	Buchwert zum 31.12.2024
1. Finanzanlagen											
1.1. Wertpapiere (Wertrechte)	19.016.100,00	0,00	13.855.100,00	5.161.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.161.000,00	19.016.100,00
1.2. Ausleihungen	1.632.940.117,02	200.209.289,32	311.380.070,86	1.521.769.335,48	11.766.270,29	148.516,94	1.191.767,35	0,00	10.723.019,88	1.511.046.315,60	1.621.173.846,73
Gesamtsumme	**1.651.956.217,02**	**200.209.289,32**	**325.235.170,86**	**1.526.930.335,48**	**11.766.270,29**	**148.516,94**	**1.191.767,35**	**0,00**	**10.723.019,88**	**1.516.207.315,60**	**1.640.189.946,73**

ERP-Fonds

Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR		Aushaftung 31.12.2025		Aushaftung 31.12.2024
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	516.549.076,83		560.425.430,30	
Landwirtschaft	84.839.477,92		99.267.215,84	
Forstwirtschaft	2.456.750,00		3.128.250,00	
Tourismus	322.308.599,14		360.461.987,15	
Verkehr	1.516.375,00		1.608.500,00	
Kleinkredite	519.395.473,68		527.989.146,98	
EIB-Kredite	19.583.333,35	1.466.649.085,92	23.666.666,67	1.576.547.196,94
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	4.397.229,68		4.549.983,12	
Forschungsförderung	40.000.000,00	44.397.229,68	40.076.666,67	44.626.649,79
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Ausleihungen GESAMT		**1.511.046.315,60**		**1.621.173.846,73**

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP-Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

ERP-Fonds

ERP-Kredite

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeiten
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2025	516.549.076,83	0,50 - 4,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2024	*560.425.430,30*		
Landwirtschaft	31.12.2025	84.839.477,92	0,50 - 4,50	ca. 8 Jahre
	31.12.2024	*99.267.215,84*		
Forstwirtschaft	31.12.2025	2.456.750,00	0,50 - 4,50	ca. 14 Jahre
	31.12.2024	*3.128.250,00*		
Tourismus	31.12.2025	322.308.599,14	0,50 - 4,50	ca. 16 Jahre
	31.12.2024	*360.461.987,15*		
Verkehr	31.12.2025	1.516.375,00	0,50 - 4,50	ca. 5 Jahre
	31.12.2024	*1.608.500,00*		
Kleinkredite	31.12.2025	519.395.473,68	0,50 - 4,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2024	*527.989.146,98*		
EIB-Kredite	31.12.2025	19.583.333,35	ø 4,00 (var.)	ca. 6 Jahre
	31.12.2024	*23.666.666,67*		
ERP-Kredite	31.12.2025	**1.466.649.085,92**		
nach Sektoren gesamt	*31.12.2024*	*1.576.547.196,94*		

andere ERP-Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung				
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2025	523,41	1,00	2028
ERP-Mittel	*31.12.2024*	*663,89*		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und	31.12.2025	1.090.092,44	keine Zinsen	2055
Stadterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	*31.12.2024*	*1.126.428,86*		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und	31.12.2025	3.306.613,83	keine Zinsen	2052
Stadterneuerungsfonds, ERP-Mittel	*31.12.2024*	*3.422.890,37*		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2025	**4.397.229,68**		
	31.12.2024	*4.549.983,12*		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG Forschungsförderungsgesellschaft	31.12.2025	40.000.000,00	0,75	2029
	31.12.2024	*40.076.666,67*		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2025	**40.000.000,00**		
	31.12.2024	*40.076.666,67*		
ERP-Darlehen gesamt	31.12.2025	**44.397.229,68**		
	31.12.2024	*44.626.649,79*		

Übrige Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Länder (Entwicklungshilfe)				
Kuba	31.12.2025	1.964.105,80	1,50	2033
	31.12.2024	*1.937.167,33*		
Zimbabwe	31.12.2025	7.463.000,13	1,50	2033
	31.12.2024	*7.341.421,66*		
Bhutan 1	31.12.2025	0,00	keine Zinsen	2025
	31.12.2024	*867.788,86*		
Bhutan 2	31.12.2025	1.295.913,95	0,50	2029
	31.12.2024	*1.619.892,44*		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2025	-10.723.019,88		
	31.12.2024	*-11.766.270,29*		
Ausleihungen an Länder	31.12.2025	**0,00**		
	31.12.2024	*0,00*		
Übrige Ausleihungen gesamt	31.12.2025	**0,00**		
	31.12.2024	*0,00*		
Sonstige Ausleihungen GESAMT	31.12.2025	**1.511.046.315,60**		
	31.12.2024	*1.621.173.846,73*		

ERP-Fonds

Fristigkeiten der Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2025	1.466.649.085,92	434.943.850,45	1.031.705.235,47
	31.12.2024	*1.576.547.196,94*	*401.534.856,96*	*1.175.012.339,98*
ERP-Darlehen	31.12.2025	44.397.229,68	152.752,73	44.244.476,95
	31.12.2024	*44.626.649,79*	*152.612,96*	*44.474.036,83*
Übrige Ausleihungen	31.12.2025	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Ausleihungen GESAMT	31.12.2025	**1.511.046.315,60**	**435.096.603,18**	**1.075.949.712,42**
	31.12.2024	*1.621.173.846,73*	*401.687.469,92*	*1.219.486.376,81*

Wertberichtigungen-Spiegel für Ausleihungen

in EUR	Einzelwert-berichtigungen 31.12.2024	Zuführungen 1.1.-31.12.2025	Auflösungen 1.1.-31.12.2025	Einzelwert-berichtigungen 31.12.2025
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Übrige Ausleihungen				
Länder (Entwicklungshilfe)	11.766.270,29	148.516,94	1.191.767,35	10.723.019,88
Übrige Ausleihungen	**11.766.270,29**	**148.516,94**	**1.191.767,35**	**10.723.019,88**
Wertberichtigungen GESAMT	**11.766.270,29**	**148.516,94**	**1.191.767,35**	**10.723.019,88**

In der Übersicht sind ausnahmslos Einzelwertberichtigungen angegeben, Pauschalwertberichtigungen liegen nicht vor.

ERP-Fonds

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen-Spiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen und	31.12.2025	2.829.751,52	2.829.751,52	0,00
Vermögensgegenstände	*31.12.2024*	*3.107.218,91*	*3.107.218,91*	*0,00*
Forderungen GESAMT	31.12.2025	**2.829.751,52**	**2.829.751,52**	**0,00**
	31.12.2024	*3.107.218,91*	*3.107.218,91*	*0,00*

Bei den sonstigen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Zinsabgrenzungen zu ERP-Krediten. In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 2.787.596,21 (VJ TEUR 3.107,2) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2025	375.394.168,92	375.394.168,92	0,00	0,00
	31.12.2024	*155.975.389,59*	*155.975.389,59*	*0,00*	*0,00*
davon treuhändig	31.12.2025	8.673.959,84	8.673.959,84	0,00	0,00
	31.12.2024	*15.505.542,86*	*15.505.542,86*	*0,00*	*0,00*
Festgeld	31.12.2025	32.000.000,00	32.000.000,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*138.000.000,00*	*138.000.000,00*	*0,00*	*0,00*
GESAMT	31.12.2025	**407.394.168,92**	**407.394.168,92**	**0,00**	**0,00**
	31.12.2024	*293.975.389,59*	*293.975.389,59*	*0,00*	*0,00*

Von den Treuhand-Mitteln entfallen EUR 8.673.959,84 (VJ TEUR 15.505,5) auf EFRE-Zuschussmittel.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2026 enthalten.

ERP-Fonds

Passiva

Eigenkapital - Stammvermögen

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR		31.12.2025		31.12.2024
Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00		1.843.000.000,00
Jahresüberschuss 2025 (2024)	33.836.559,56		33.747.719,40	
abzüglich Ausschüttung EZA 2026 (2025)	-8.000.000,00		-8.000.000,00	
abzüglich Ausschüttung NFTE 2026 (2025)	-24.947.236,53		-24.975.495,33	
abzüglich Ausschüttung AWS 2026 (2025)	-889.323,03		-772.224,07	
Stammvermögenszuwachs 2025 (2024)		0,00		0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		**1.843.000.000,00**		**1.843.000.000,00**
Rücklagen (für Ausschüttungen)				
für EZA in 2026 (2025)		8.000.000,00		8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE in 2026 (2025)		24.947.236,53		24.975.495,33
für AWS in 2026 (2025)		889.323,03		772.224,07
Rücklagen		**33.836.559,56**		**33.747.719,40**
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN		**1.876.836.559,56**		**1.876.747.719,40**

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2026 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000) für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2026.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendung 2026 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2025 eine Vorsorge in Höhe von EUR 24.947.236,53 (VJ TEUR 24.975,5) gebildet.

ERP-Fonds

Um Effizienzsteigerungen durch Verwaltungsvereinfachungen zu erwirken, haben der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) einen seit 1966 bestehenden Treugut-Vertrag durch einen neuen Vertrag zur Bereitstellung von Haftungskapital gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a ERP-Fonds-Gesetz in Höhe von TEUR 37.205 mit Wirkung ab 1.1.2022 ersetzt. Die aws war gemäß dem bis 31.12.2021 gültigen Treugut-Vertrag verpflichtet, die Treugutmittel separat und zinsenbringend zu veranlagen. Die von der aws aus der Veranlagung erzielten Erträgnisse abzüglich einer Mindestverzinsung für den ERP-Fonds waren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für eine Refundierung von eingelösten Zahlungsverpflichtungen aus übernommenen Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz zu verwenden. Durch die neue vertragliche Ausgestaltung wurde das Treugut an den ERP-Fonds zurückgeführt, wobei die Regelungen der vormaligen Treugutvereinbarung unverändert weitergeführt wurden, insbesondere hinsichtlich der Berechnungsmethodik und der Aufteilung der Zinserträge.

Im Jahr 2025 wurde ein Veranlagungsertrag in Höhe von EUR 1.172.236,05 (VJ: TEUR 1.055,9) erzielt. Abzüglich der dem ERP-Fonds zustehenden Mindestverzinsung in Höhe von EUR 282.913,02 wurden somit EUR 889.323,03 (VJ TEUR 772,2) der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung gestellt und eine separate Rücklage entsprechend dotiert.

Rückstellungen

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

ERP-Fonds

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2025	1.814.978,86	826.173,00
Stand per 31.12.2024	1.789.874,05	955.812,00
Veränderung 2025 in EUR	25.104,81	-129.639,00

Ansatz in der Unternehmensbilanz	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2022. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.		
Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.		
Parameter für die Bewertungen	7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 30.11.2025 (prognostiziert auf den 31.12.2025) analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.		
Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes	7 Jahre		10 Jahre
Rechnungszins	1,94%		2,07%
Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	3,00%	ASVG lauf. Leistungen	2,25% 3,00%
Fluktuationsabschlag	keine Berücksichtigung		keine Berücksichtigung
Biometrische Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte		
Pensionsalter	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 Jahren für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992 unter Berücksichtigung des BGBl. 11/2023 vom 24.2.2023) für Frauen.		
Finanzierungsende	Gem. Rz (27a) der AFRAC Stellungnahme 20 vom Dezember 2021 kommt das kalkulatorische Pensionsalter zur Anwendung.		

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 210.000,00 (VJ TEUR 210,0), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 40.794,00 (VJ TEUR 56,0), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 77.817,00 (VJ TEUR 95,7) und für die Abschlussprüfung EUR 15.000,00 (VJ TEUR 14,4). Darüber hinaus bestehen Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von gesamt EUR 1.311.738,00 (VJ TEUR 2.340,4).

ERP-Fonds

Die **Rückstellungen für drohende Verluste** betrifft die EFRE-Abwicklung mit EUR 1.311.738,00 (VJ TEUR 2.340,4) und wurde aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet:

EFRE-Abwicklung

Der ERP-Fonds wickelt seit vielen Jahren das EFRE-Programm ab. Seit dem EU-Beitritt Österreichs wurden hoch innovative Wachstumsinvestitionen von Unternehmen mit EFRE-Mitteln in Höhe von mehr als EUR 250 Mio. unterstützt. Risiken, die durch die seitens der EU festgelegten Bestimmungen bezüglich „Unregelmäßigkeiten“ entstehen, werden nicht von der EU getragen, sondern verbleiben auf nationaler Ebene. Eine „Unregelmäßigkeit“ liegt insbesondere dann vor, wenn bei durchgeführten Investitionen auch im Nachhinein die Produktionstätigkeit aufgegeben wird, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die EFRE-Mittel von den Unternehmen zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum zwischen Auszahlung der EFRE-Mittel an Begünstigte und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU kann bis zu 31 Monate betragen. Mittel, die in diesem Zeitraum beispielsweise durch Insolvenz der Begünstigten verlorengehen, bedeuten daher einen Vermögensschaden für Österreich. Aufgrund des großen Zeitraumes des EFRE-Rechnungslegungsprozesses kann es insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Implikationen von COVID-19 bzw. der Ukraine-Krise zu ökonomischen Beeinträchtigungen von ursprünglich gesunden Unternehmen kommen. Für dieses erhöhte Risiko – das durch den ERP-Fonds nicht steuerbar ist – wurde auf Basis von Ausfallswahrscheinlichkeiten für derzeit noch nicht endabgerechnete 62 Projekte (VJ 100 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 23 Mio. (VJ EUR 39 Mio.) eine Rückstellung gebildet. Der starke Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert daraus, dass große Beträge, die gegen Ende der im Jahr 2024 ausgelaufenen EFRE-Periode nicht mehr im Risikozeitraum umfasst sind und seit Mitte 2024 erst wenige Auszahlungen in der aktuellen Periode erfolgt sind.

www.parlament.gv.at

ERP-Fonds

Verbindlichkeiten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2025	45.403.006,70	29.903.006,67	15.500.000,03	0,00	0,00
	31.12.2024	*55.174.075,90*	*35.590.742,55*	*16.333.333,28*	*3.250.000,07*	*0,00*
davon aus der Abwicklung der EZA	31.12.2025	15.199.547,39	15.199.547,39	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*15.140.771,46*	*15.140.771,46*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
davon EIB-Darlehen für ERP-Kredite	31.12.2025	19.583.333,35	4.083.333,32	15.500.000,03	0,00	0,00
	31.12.2024	*23.666.666,67*	*4.083.333,32*	*16.333.333,28*	*3.250.000,07*	*0,00*
davon aus Steuern	31.12.2025	323,38	323,38	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*7.945,82*	*7.945,82*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2025	53.002,64	53.002,64	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*54.556,54*	*54.556,54*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
übrige	31.12.2025	1.892.840,10	1.892.840,10	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*798.592,55*	*798.592,55*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2025	8.673.959,84	8.673.959,84	0,00	0,00	0,00
	31.12.2024	*15.505.542,86*	*15.505.542,86*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2025	**45.403.006,70**	**29.903.006,67**	**15.500.000,03**	**0,00**	**0,00**
	31.12.2024	*55.174.075,90*	*35.590.742,55*	*16.333.333,28*	*3.250.000,07*	*0,00*

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.946.166,12 (VJ TEUR 861,1) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 669.214.512,55 (VJ TEUR 728.648,1).

ERP-Fonds

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalrückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die Anpassung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 25.104,81 (VJ TEUR -252,8).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Bei den Aufwendungen für Altersvorsorge ergibt sich im Geschäftsjahr ein Aufwand von EUR 46.282,83 (VJ Ertrag TEUR -45,3), darin sind Beitragszahlungen von EUR 175.921,83 (VJ TEUR 423,7) und eine Auflösung zur Pensionsrückstellung von EUR 129.639,00 (VJ TEUR 469,0) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.688.640,11 (VJ TEUR 1.816,1) entfallen EUR 1.634.660,33 (VJ TEUR 493,7) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Der Kostenersatz dafür und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Dieser Posten enthält die jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen, sowie Veranlagungserträge von Festgeldern ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks, betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

In diesem Posten ist sind die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) in Höhe von EUR 1.191.767,35 (VJ TEUR 1.182,6), sowie Gewinne aus der Tilgung von Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von EUR 144.900,00 (VJ TEUR 0,0), ausgewiesen.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei den Ausleihungen zu Länderdarlehen (Entwicklungshilfe) wurden EUR 148.516,94 (VJ TEUR 125,0) zu 100% wertberichtigt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA), für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung und für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

5. Sonstige Angaben

Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2025

in EUR	**1.1.-31.12.2025**	1.1.-31.12.2024
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	669.214.512,55	728.648.105,95
davon Notleidende Forderungen	0,00	0,00
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	366.804.076,19	299.527.286,42
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	**1.036.018.588,74**	1.028.175.392,37

ERP-Fonds

Sonstige Pflichtangaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	**1.1.-31.12.2025**	1.1.-31.12.2024
Prüfung des Jahresabschlusses	18.000,00	14.361,00
sonstige Beratungsleistungen	4.200,00	0,00
GESAMT in EUR	**22.200,00**	14.361,00

Angaben zu Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgendes Personal:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	**1.1.-31.12.2025**	1.1.-31.12.2024
Angestellte:		
Ø Headcount	25	28
Ø VZÄ	22	25

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

Organe der Gesellschaft

Die Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Geschäftsführer	Mag. Gerfried BRUNNER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

ERP-Fonds

ERP-Kreditkommission

Vorsitzender ERP-Kreditkommission	Mag. Christian BUCHMANN entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Stellvertretender Vorsitzender	Miriam FUHRMANN, MSc. entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag.[a] Christina BRICHTA-HARTMANN entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Anton FINK (bis 25.3.2025) entsandt von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum
Mitglied ERP-Kreditkommission	Michael FÜRTBAUER (seit 26.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Mag. Werner GROISS (bis 25.3.2025) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Kuno HAAS (bis 25.3.2025) entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Gerald HAUSER (bis 25.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Reinhard KARL entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Volker KNESTEL (bis 25.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr.[in] Barbara KOLM (seit 26.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Robert MAKOWITZ (bis 25.3.2025) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission	KommR. Dkkfm. Ing. Konrad MARIC (seit 26.3.2025) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	MMag. Alexander PETSCHNIG (seit 26.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	Christoph PRAMHOFER (seit 26.3.2025) entsandt von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Bernhard SEEBER (seit 26.3.2025) entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Kreditkommission	Thomas SPALT (seit 26.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission	KR Günter WANDL (bis 25.3.2025) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

ERP-Fonds

ERP-Fachkommissionen für Kredite in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft bzw. im Sektor Tourismus

Vorsitzende Sektor Land- und Forstwirtschaft	Dr. Stefan BUCHINGER Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Vorsitzende Sektor Tourismus	Philipp KIRCHLER, BA MA Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	Dr. Georg SILBER ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag.[a] Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER (bis 25.3.2025) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Oliver FRITZ (bis 25.3.2025) entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Maximilian LINDER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Günter LÖFFLER (seit 26.3.2025) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag.[a] Christina MUTENTHALER (bis 25.3.2025) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mario PULKER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Senator KommR Manfred RIEGER (seit 26.3.2025) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Christoph STEINER (seit 26.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
In beratender Funktion:	Mag. (FH) Michaela BANDION Oesterreichische Nationalbank Dir. Ing. Mag. Martin HOFSTETTER Österreichische Hotel- und Tourismusbank Dir. MMag. Matthias MATZER Österreichische Hotel- und Tourismusbank

ERP-Fachkommission für Kredite im Sektor Verkehr

Vorsitzende	Mag.[a] Claudia NEMETH Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Vertreter des ERP-Fonds	Dr. Georg SILBER ERP-Fonds

ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	DI Walter ASPERL (von 26.3.2025 bis 22.4.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Alexander BIACH (bis 25.3.2025) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Gerhard DEIMEK (seit 26.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Franz GREIL entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS (bis 25.3.2025) entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Christian HAFENECKER, MA (bis 25.3.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Beate FÄRBER-VENZ, MSc. entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Yannik KRAUSE, BA (seit 23.4.2025) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	KommR. Katarina POKORNY (seit 26.3.2025) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Organbezüge

Die Bezüge der Geschäftsführung werden über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausbezahlt und von dieser an den ERP-Fonds weiterverrechnet. Die individuelle Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung sind in nachfolgender Tabelle angeführt.

Name	aws - fixe Bezüge 2025 brutto	aws - variable Bezüge für das Leistungsjahr 2024 brutto	Gehalts-bestandteil ERP-Fonds brutto	Bezüge gesamt	Sachbezug gesamt brutto** (Bemessung)	National-stiftung NFTE*** brutto
DI Bernhard Sagmeister	210.000,00	42.000,00	58.543,00	**310.543,00**	8.814,36	3.600,00
Mag. Gerfried Brunner	210.000,00	23.470,25*	58.543,00	**292.013,25**	8.814,36	3.600,00
Mag.ª Edeltraud Stiftinger****	0,00	38.500,00	0,00	**38.500,00**	0,00	0,00

Quelle: Public Corporate Governance-Bericht (PCGB) der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws).
* Die variable Vergütung steht ausschließlich im Zusammenhang mit der bis 30.11.2024 von Herrn Brunner ausgeübten Funktion als Geschäftsfeldleiter in der aws. Für die Tätigkeit als Geschäftsführer ab 1.12.2024 wurde keine variable Vergütung bezogen.
** Sachbezug: Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurde ein rein elektrisch betriebenes Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Gemäß Sachbezugswerte-verordnung ergibt sich hierfür kein steuerpflichtiger Sachbezug. Für Zwecke der Transparenz wird der geldwerte Vorteil mit dem für Fahrzeuge mit niedrigem CO2-Ausstoß festgelegten Maximalwert von EUR 720,00 pro Monat als fiktiver Sachbezugswert ausgewiesen. Garagenplatz jeweils EUR 174,36.
*** Sitzungsgeld
**** Mag.ª Edeltraud Stiftinger war Geschäftsführerin bis 11/2024.

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betrugen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 9. April 2026

Die Geschäftsführung

Mag. Gerfried BRUNNER

DI Bernhard SAGMEISTER

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des ERP-Fonds sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente steht im Einklang mit dem aws Mehrjahresprogramm 2024-2026. Abgeleitet von Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der nationalen und globalen Wirtschaft, wurden folgende strategische Handlungsfelder im Jahresprogramm 2025 des ERP-Fonds festgelegt:

- Sicheres Wachstum
- Standortsicherung im internationalen Wettbewerb
- Innovative und Grüne Transformation
- Digitalisierung

Die Nachfrage nach aws erp-Krediten ist trotz herausfordernder konjunktureller Rahmenbedingungen deutlich angestiegen. Mit 1.242 Kreditanträgen lag die Antragszahl im Jahr 2025 um 48,2 % über dem Vorjahreswert. Die Zusagen konnten sogar um 73,8 % (Anzahl) bzw. 89,9 % (Volumen) gesteigert werden. Im langfristigen Kontext unterstreicht der 10-Jahresdurchschnitt von 1.484 Anträgen und 1.114 Zusagen die strukturelle Bedeutung des Instruments, während die Entwicklung 2025 eine klare Rückkehr zu steigender Nachfrage signalisiert. Besonders stark war der Anstieg bei Investitionen über EUR 1 Mio. im Segment Industrie, Gewerbe & Dienstleistungen. Die Mittel des Jahresprogramms wurden auf diese Art zu rund 95 % ausgeschöpft.

Die leichte Aufhellung der gesamtwirtschaftlichen Lage begünstigt eine weitere Verbesserung des Investitionsklimas in der Industrie und der Bauwirtschaft. Den aws erp-Krediten kommt dabei sowohl in der Finanzierung und Stärkung eines sicheren Wachstums, der Umsetzung von Innovationen und wichtigen Investitionen im Umweltbereich und der Digitalisierung eine erhöhte Bedeutung zu.

Die Steigerungen bei den Zusagezahlen tragen somit zu der im Regierungsprogramm verankerten Zielsetzung („Standortturbo“) bei, in Zukunft verstärkt budgetschonende Instrumente wie Kredite zu forcieren und eine maximale Wirkung bei Unternehmensförderungen, insbesondere in den Bereichen der grünen und digitalen Transformation, zu erzielen.

Die Zinssätze für aws erp-Kredite machten im ersten Halbjahr die leichte Abwärtsbewegung des Marktes zur Sicherstellung der im Jahresprogramm formulierten Zielwerte für den Förderbarwert mit und blieben seit Juni 2025 unverändert.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des ERP-Fonds erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit wurden gegenüber dem Vorjahr geringfügig angepasst. Die daraus abgeleiteten Grundsätze der Kreditvergabe blieben gegenüber dem ERP-Jahresprogramm 2024 weitgehend unverändert.

Die Forderungen an Kundinnen und Kunden (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.621,2 Mio. um -6,8 % (EUR -110,1 Mio.) auf EUR 1.511,0 Mio. zurückgegangen. Die Rückgänge sind im Wesentlichen auf die Sektoren Industrie (EUR -43,9 Mio.), Tourismus (EUR -38,2 Mio.), Landwirtschaft (EUR -14,4 Mio.) und Kleinkredite (EUR -8,6 Mio.) zurückzuführen.

Der ERP-Fonds verwendete im Jahr 2025 für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen. Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings zertifizierten Ratingagentur bei der European Banking Authority (EBA) sowie bei Bundesschatz für öffentliche Einheiten vorgenommen. Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes grundsätzlich keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Dem Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria) als Haftende nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen; das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde im Geschäftsjahr 2025 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Im Jahr 2020 wurde erstmals eine Rückstellung für drohende Verluste als Risikovorsorge im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Abwicklungsstelle des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) gebildet. Der ERP-Fonds ist seit vielen Jahren eine der Abwicklungsstellen des EFRE-Programms. Im Falle einer Insolvenz eines geförderten Unternehmens im Zeitraum zwischen Auszahlung der Förderung und der Annahme der Jahresabrechnung durch die EU sind die EFRE-Mittel grundsätzlich zurückzufordern; in der Insolvenz ist eine Rückforderung im Regelfall jedoch zumeist erfolglos. Der kritische Zeitraum hierbei kann bis zu 31 Monate betragen. Für dieses erhöhte Risiko besteht eine Rückstellung für drohende Verluste. Auf Basis von Ausfallswahrscheinlichkeiten für derzeit 62 Projekte, die sich in der Risikoperiode befinden (VJ: 100 Projekte) mit einem EFRE-Volumen von rund EUR 23 Mio. (VJ: EUR 39 Mio.) wurden TEUR 1.029 der Rückstellung aus dem Vorjahr aufgelöst; per 31.12.2025 beträgt die Rückstellungshöhe TEUR 1.312. Der Rückgang in Höhe von TEUR 1.029 im Vergleich zum Vorjahr resultiert daraus, dass große Beträge, die gegen Ende der im Jahr 2024 ausgelaufenen EFRE-Periode nicht mehr im Risikozeitraum umfasst sind und seit Mitte 2024 erst wenige Auszahlungen in der aktuellen Periode erfolgt sind.

Die Auflösung der oben genannten Rückstellung für drohende Verluste ist im Posten Sonstige betriebliche Erträge gebucht (TEUR 1.029).

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr in Höhe von EUR 3,2 Mio. um -2,0 % (= EUR -0,1 Mio.) auf EUR 3,1 Mio. gesunken. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus einer geringeren Mitarbeitendenanzahl.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand) sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,1 Mio. auf EUR 1,7 Mio. gesunken. Die Reduktion resultiert im Wesentlichen aus der Dotierung der Vorsorge für drohende Verluste aus der Abwicklung EFRE aus dem Vorjahr. Die Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist um rd. EUR 1,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen und ist v.a. auf Pensionierungen im ERP-Fonds bzw. auf die Nachbesetzung von diesen Pensionierungen in der aws sowie auf eine Reduktion der Economies of Scale / Scope durch das programmgemäße Auslaufen der Sonderprogramme zurückzuführen. Der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom ERP-Fonds anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und das Ergebnis aus der gegenseitigen personellen Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Die Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge liegen im Jahr 2025 mit EUR 41,8 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um EUR 1,6 Mio. bzw. um rd. 3,7 % unter dem Vorjahr. Seit Mitte des Jahres 2024 hat der ERP-Fonds Zinssatzsenkungen der EZB weitestgehend nachvollzogen. Diese Zinssenkungen wirken sich in der Folge auf alle seither genehmigten Kredite aus.

Die Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens sind mit EUR 1,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,2 Mio. gesunken. Diese Erträge im Jahr 2025 entfallen nahezu zur Gänze auf Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe).

Das Ergebnis vor bzw. nach Steuern betrug im Vorjahr EUR 33,7 Mio. und ist im Geschäftsjahr um EUR 0,1 Mio. auf EUR 33,8 Mio. gestiegen.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der ERP-Fonds der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz unentgeltlich bei. Im Geschäftsjahr beträgt die vom ERP-Fonds getragene Gesamtsumme EUR 24,9 Mio. (VJ: EUR 25,1 Mio.); davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 24,8 Mio. (VJ: EUR 25,0 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,13 Mio. (VJ: EUR 0,13 Mio.).

Es besteht ein Vertrag zwischen aws und ERP-Fonds zur Bereitstellung von Haftungskapital gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a ERP-Fonds-Gesetz. Im Jahr 2025 wurde ein Betrag in Höhe von EUR 0,9 Mio. (VJ: EUR 0,8 Mio.) der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zur Verfügung gestellt, wofür eine separate Rücklage dotiert wurde.

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des ERP-Fonds ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Geschäftsjahr 2026 wurde der Bundesregierung ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 500 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) vorgelegt.

Nach der leichten gesamtwirtschaftlichen Erholung im Jahr 2025 wird für 2026 eine moderate Belebung der Investitionstätigkeit und eine Rückkehr auf einen Wachstumspfad erwartet. Diese Entwicklung bleibt jedoch gedämpft, da sowohl die schwache Exportnachfrage als auch die Aufwertung des Euro die Investitionsdynamik bremsen. Vor dem Hintergrund dieser weiterhin herausfordernden konjunkturellen Rahmenbedingungen gewinnt die Bereitstellung verlässlicher Kreditinstrumente zunehmend an Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung sowohl im Regierungsprogramm als auch in der Industriestrategie 2035 die Stärkung budgetschonender Finanzierungsinstrumente sowie die gesetzliche Verankerung der Fremdkapitalaufnahme im ERP-Fonds vorgesehen, um dessen Rolle als zentrales Kreditinstrument langfristig abzusichern und den Zugang zu nationalen und europäischen Finanzierungsquellen – insbesondere der Europäischen Investitionsbank – zu erweitern.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinste Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder, Wertpapiere und Bundesschatz für öffentliche Einheiten).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat den Zinssatz für Einlagen der Banken im Jahr 2025 von ursprünglich 3,00 % p.a. in mehreren Schritten gesenkt, seit der Sitzung vom 11.06.2025 steht der Einlagen-Zinssatz bei + 2,0 % p.a.

Die Zinssätze für neue aws erp-Kredite sind den geänderten Gegebenheiten am Geld- und Kapitalmarkt angepasst worden. Mit vier Zinsschritten im Februar, März, April und Juni 2025 wurde der Fixzinssatz für Laufzeiten bis zu 10 Jahren von 2,750 % auf 2,00 % p.a. gesenkt. Bereits aushaftende, in Tilgung befindliche aws erp-Kredite mit langer Laufzeit unterliegen einer sprungfixen Verzinsung, die sich am 12-Monats-EURIBOR orientiert. Diese Kredite zahlen im Durchschnitt aktuell 2,125 % - 3,5 % p.a.

Bei den aws erp-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Bei Veranlagungen ist der Kreis der Schuldnerinnen und Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligos und die Relation der Obligos zur Eigenkapitalausstattung der Schuldnerin bzw. des Schuldners wird geachtet.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Der ERP-Fonds hat unter der Schirmherrschaft der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einer Vielzahl von Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung mitgewirkt.

Wien, am 9. April 2026

Mag. Gerfried Brunner
Geschäftsführer

DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T12:44:55+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	